

STATUTEN für den Verein „Grüne Dietikon“

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Grüne Dietikon" besteht mit Sitz in Dietikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die „Grünen Dietikon“ sind eine Ortssektion der „Grünen Kanton Zürich“ und damit der „Grünen Partei der Schweiz“ (GPS).

Art. 2: Zweck

Die Grünen Dietikon bezwecken

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können alle am Ziel interessierten natürlichen und juristischen Personen werden. Sie verpflichten sich, den Mitgliederbeitrag pünktlich zu zahlen.

Vereinsbeitritt: Wird durch Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand oder die Vereinsversammlung erworben.

Vereinsaustritt: Muss dem Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des Mitgliederbeitrags.

Vereinsausschluss: Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung.

Gönnermitglieder: Der Vorstand kann eine Liste von Gönnermitgliedern führen. Diese werden sporadisch über die Aktivitäten orientiert. Sie haben keinerlei Mitsprache oder Stimmrechte im Verein.

Art. 4: Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge. Sie werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Eine Einteilung in Kategorien (Paare, Einzelpersonen, Wenigverdienende) und entsprechende Abstufung ist vorzusehen. Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche und juristische Personen inklusive Abgaben an Bezirk und Kanton beträgt maximal 300 Franken.
2. Gönnerbeiträge und Schenkungen.
3. Behördenabgaben. Diese betragen mindestens 200 Franken. Für Behördenentgelte von über 2'000 Franken beträgt die Behördenabgabe 10%. Der Mitgliederbeitrag ist zusätzlich zu entrichten. Das Wahlbüro gilt nicht als Behörde.
4. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
5. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 5: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

5.1 Die Vereinsversammlung

5.2 Der Vorstand

5.3 Die Fraktion

5.4 Die Rechnungsrevision

5.5 Arbeitsgruppen

5.1 Die Vereinsversammlung:

- ist das oberste Organ des Vereins.
- findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.
- ist den Vereinsmitgliedern 2 Wochen im voraus mittels Einladung mit Traktanden und Anträgen mitzuteilen.
- ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Aktivmitglieder anwesend ist.
- bei Pattsituationen entscheidet der Vorstand

Befugnisse und Geschäfte der Vereinsversammlung:

a Abnehmen der Vereinsrechnung und des Revisorenberichts.

b Jährliche Wahl der Vorstands- und Revisionsstellenmitglieder.

c Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder, die mindestens 1 Woche vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.

d Festsetzung der Jahresbeiträge.

e Parolenfassung zu Abstimmungsvorlagen, sofern nicht von Vorstand und Fraktion gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

f Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3.

g Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit.

h Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit und ausdrücklicher Traktandierung in der

Einladung zur Versammlung.

i Aktivmitglieder verfügen über ein einfaches Stimmrecht.

j Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Begehren einer Mehrheit des Vorstands oder eines Zehntels der Aktivmitglieder einberufen.

5.2 Der Vorstand

- besteht aus Präsident oder Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

- leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

- fasst gemeinsam mit der Fraktion Parolen zu Abstimmungsvorlagen mit Zweidrittelmehrheit.

Kommt eine solche nicht zu Stande, beruft er eine Vereinsversammlung ein.

- ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5.3 Die Fraktion

- besteht aus den gewählten Grünen Behördenmitgliedern der Stadt Dietikon und des Präsidiums.

- vertritt den Zweck des Vereins in den entsprechenden Behörden.

- fasst gemeinsam mit dem Vorstand Parolen zu Abstimmungsvorlagen mit Zweidrittelmehrheit.

5.4 Die Rechnungsrevision

Zwei Revisoren oder Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

5.5 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können durch den Vorstand oder die Vereinsversammlung nach Bedarf bestimmt werden.

Art.6: Statutenänderungen

Statutenänderungen: Gemäss Art. 5, Ziffer 5.1 f.

Diese Statuten traten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Vereinsversammlung am 05. Januar 2010 in Kraft und wurden an der Generalversammlung vom 18. Mai 2016 und am 24. März 2023 angepasst.